



„SO NORMAL WIE MÖGLICH,
SO SPEZIELL WIE NÖTIG“

BERUFSBILDUNG FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Bundesinstitut für Berufsbildung
Kirsten Vollmer

Verfassungsgebot:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

(Artikel 3 Absatz 3 GG)

Konkretisierung der grundgesetzlichen Normsetzung:

- Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter 2000
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) 2001
- Behindertengleichstellungsgesetz 2002
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 2006

- Paradigmenwechsel von (bevormundender) Fürsorge zu (gleichberechtigter) Teilhabe
- Integration (statt Segregation)
- Aktionsplan der Europäischen Kommission
- „Disability mainstreaming“



Konsequenzen für die berufliche Bildung:

- Besonderheiten der Personengruppen sehen
- Angebote zu ihrer beruflichen Bildung als integralen Bestandteil des „regulären“ Berufsbildungssystems gestalten

Berufsbildungspolitische Kriterien:

Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit



Berufsbildungsgesetz (BBiG Kapitel 4 Abschnitt 1 §§ 64 - 67)

und

Handwerksordnung (HwO Zweiter Teil Abschnitt 7 § 42k - 42n)

1. Priorität: anerkannter Ausbildungsberuf
2. Nachteilsausgleich
3. Ausbildungsregelungen bei besonderer Art und Schwere der Behinderung

- Antrag des behinderten Menschen einschließlich
- Nachweis über Ausbildungsmöglichkeit
- Inhaltliche Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen
- Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Orientierung an Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB

Stand der HA-Empfehlungen:

- Rahmenrichtlinien 20.6.2006
- Arbeitsauftrag HA an AfbM
- Bestehende „Altregelungen“ zu Farbe, Metall, Büro und Holz